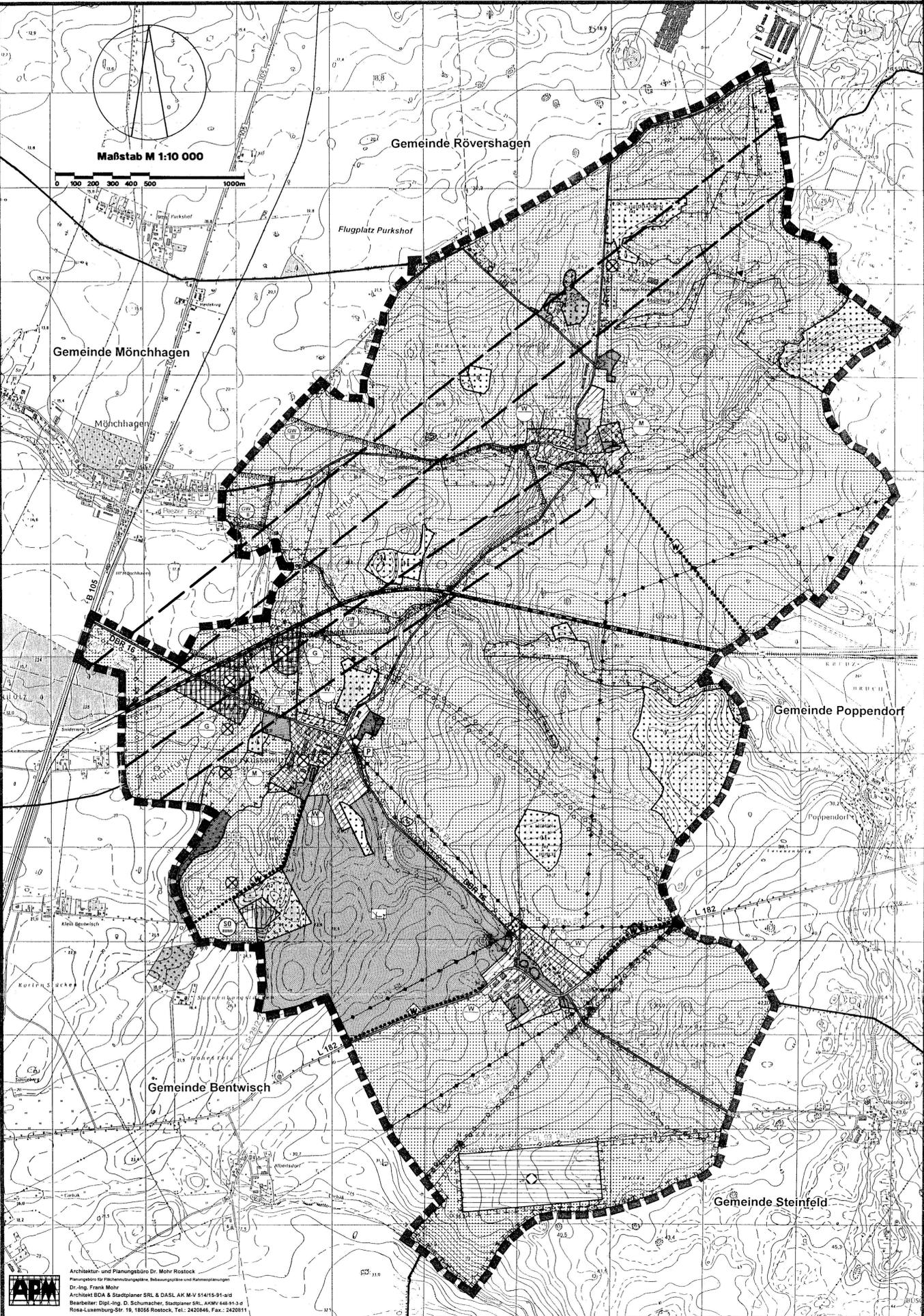


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- | Planzeichen  | Erläuterung  | Rechtsgrundlage                      |
|--|--|--------------------------------------|
| <b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)</b>  |  |                                      |
|  | Wohnbauflächen   | (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)            |
|  | Gemischte Bauflächen   | (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)            |
|  | Gewerbliche Bauflächen   | (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)            |
|  | Sonstige Sondergebiete   | (§ 11 BauNVO)                        |
| <b>Zweckbestimmung:</b>  |  |                                      |
|  | Bund   |                                      |
| <b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</b>   |  |                                      |
|  | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen  |                                      |
|  | Ruhender Verkehr   |                                      |
|  | Bahnanlagen  |                                      |
|  | Rad- und Wanderweg   |                                      |
| <b>FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</b>                                   |  |                                      |
|  | Flächen für Versorgungsanlagen   |                                      |
| <b>Zweckbestimmung:</b>  |  |                                      |
|  | Ablagerung   |                                      |
| <b>HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</b>  |  |                                      |
|  | überirdisch  |                                      |
|  | unterirdisch   |                                      |
| <b>GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</b>   |  |                                      |
|  | Grünflächen  |                                      |
| <b>Zweckbestimmung:</b>  |  |                                      |
|  | Parkanlage   |                                      |
|  | Dauerkleingärten   |                                      |
|  | Sportplatz   |                                      |
|  | Friedhof   |                                      |
|  | naturbelassene Grünfläche  |                                      |
|  | Golfplatz, Freizeiteinrichtungen   |                                      |
| <b>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</b>                             |  |                                      |
|  | Wasserflächen  |                                      |
|  | Umgebung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen   |                                      |
| <b>Zweckbestimmung:</b>  |  |                                      |
|  | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung   |                                      |
|  | Schutzzone III   |                                      |
|  | Schutzzone II  |                                      |
| <b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</b>   |  |                                      |
|  | Flächen für die Landwirtschaft   |                                      |
|  | Flächen für Wald   |                                      |
| <b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</b> |  |                                      |
|  | Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) |
| <b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>  |  |                                      |
|  | Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht)     | (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)             |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)                     |                                      |
|  | Grenzen anderer Gemeinden  |                                      |
|  | Grenzen der Bauhöhenbeschränkungen   |                                      |

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.06.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 20.06.1998 bis zum 20.06.1998 erfolgt.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.06.1998 durchgeführt worden.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.04.1997/18.07.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.1990/15.12.1997 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.06.1998 bis zum 08.06.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.06.1998 bis zum 08.06.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.1997/08.06.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 08.06.1998 bis zum 08.06.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 08.06.1998 bis zum 08.06.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
9. Der Flächennutzungsplan wurde am 08.06.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.06.1998 gebilligt.  
Klein Kussewitz, 12.06.1998 (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.06.1998 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.06.1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.06.1998 bestätigt.  
Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.  
Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 08.06.1998 bis zum 08.06.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 08.06.1998 in Kraft getreten.  
Klein Kussewitz, (Siegelabdruck) Quass Bürgermeister

